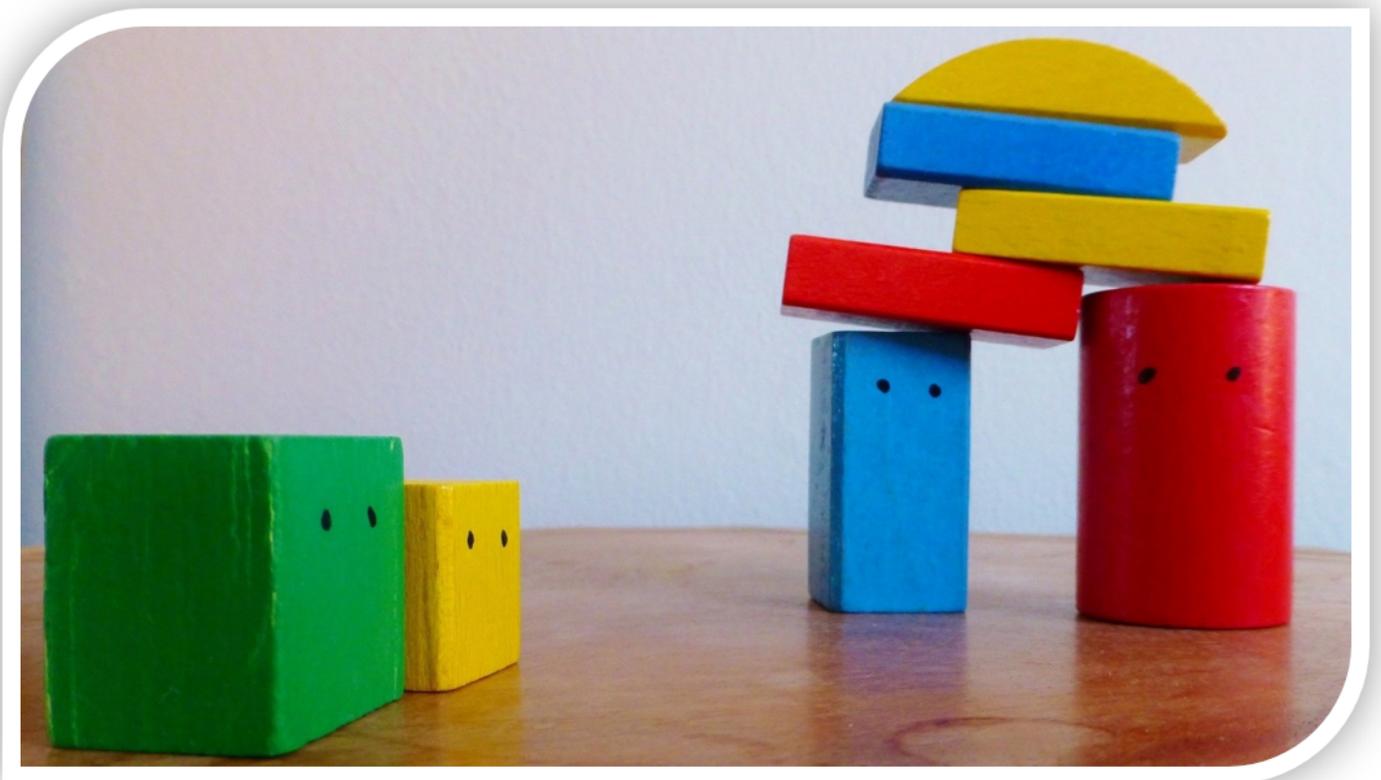


Qualitätskonzept für die Beratung durch Insoweit erfahrene Fachkräfte

im Landkreis Starnberg



Vorwort

In den vergangenen Jahrzehnten haben sich im Landkreis Starnberg zahlreiche verschiedene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und -betreuung sowie der außerschulischen Jugendarbeit (weiter)entwickelt, die den Kindern und Jugendlichen soziale Lernerfahrungen im Alltag ermöglichen und diese dabei begleiten und unterstützen. Durch die Frühen Hilfen im Landkreis wurden zudem die medizinischen Angebote hinsichtlich eines präventiven Kinderschutzes besser vernetzt. Die Krippen, Kindergärten, Schulen, Tagespflegepersonen, Sportvereine, Jugendzentren, Geburtshelfer*innen, Berater*innen, Wohngruppen, Internate und viele mehr sind wichtige Anlaufstellen für Kinder und deren Familien, wenn sich herausstellt, dass es Probleme in der alltäglichen Versorgung und Pflege der Kinder gibt oder diese (körperliche, psychische und sexuelle) Gewalt und Misshandlung erleben. Entlang des gesetzlichen Schutzauftrages ergibt sich für die Personen der genannten Angebote eine wichtige Verantwortungsposition, aber auch eine wichtige Unterstützer*innenrolle für unsere Kinder und Jugendlichen und deren Familien.

Die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) soll Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten dabei helfen, ihre Verantwortung angemessen wahrnehmen zu können. Kinderschutz kann vor allem dann gelingen, wenn die betroffenen Kinder und Jugendlichen, deren Sorgeberechtigte und die Helfer*innen am Hilfeprozess beteiligt werden. Die Fachberatung Kinderschutz soll Fachkräfte befähigen, Kinder und deren Eltern durch Gespräche zu sensibilisieren und angemessen mit einzubeziehen, sowie Unterstützungsmöglichkeiten im Umfeld zu aktivieren.

Mit unserem Netzwerk an Expert*innen möchten wir einen Beitrag zur regionalen Zusammenarbeit im Kinderschutz leisten und die Kinderschutzarbeit im Landkreis laufend weiterentwickeln. Dabei ist uns die Nutzung der vorhandenen fachlichen Ressourcen und die Verbesserung der Zusammenarbeit an Schnittstellen ein besonders wertvolles Anliegen. Mit unserem Qualitätskonzept für die Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte im Landkreis Starnberg möchten wir auf regionaler Ebene eine transparente und langfristig tragfähige Struktur für die in Bayern und Deutschland bisher wenig strukturierte Fachberatung im Kinderschutz schaffen, die gerade im Hinblick auf die Neuerungen im Rahmen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz noch einmal vor neuen Herausforderungen steht. Unser besonderer Dank geht dabei an unsere Kooperationspartner*innen, die bereits im Rahmen der Pilotphase bereit waren, unser Projekt durch Teilnahme am Expert*innenpool oder durch fachlichen Austausch zu unterstützen.

Starnberg, den 01.02.2023

Inhalt

Vorwort.....	2
1. Einführung.....	4
2. Rechtsgrundlage für den Einsatz Insoweit erfahrener Fachkräfte	4
2.1 Fachkräfte, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind (§8a Abs. 4 SGB VIII)	5
2.2 Lehrkräfte und Berufsheimnisträger*innen (§4 Abs. 2 KKG)	6
2.3 Weitere Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (§8b Abs. 1 SGB VIII)	6
3. Strukturelle Einbettung des Angebots.....	6
3.1 Ansiedlung.....	6
3.2 Finanzierung	7
3.3 Inanspruchnahme.....	7
3.4 Qualitätssicherung.....	7
4. Aufgabenbereich der Insoweit erfahrenen Fachkräfte	8
4.1 Rolle und Zielsetzung.....	8
4.2 Qualitätsanforderungen.....	9
4.3 Aufgaben	9
5. Konkrete Ausgestaltung des Beratungsprozesses	10
5.1 Beratungsanfrage und Vorbereitung der Beratung	10
5.2 Das Beratungsgespräch	11
5.3 Dokumentation und Wahrung des Datenschutzes	12
6. Quellen.....	13

1. Einführung

Durch die Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 und der damit einher gegangenen Reformierung des §8 SGB VIII wird die Beratung durch die Insoweit erfahrene Fachkraft als verbindlicher Bestandteil einer Qualitätssicherung im Kinderschutz angesehen. Für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch für alle anderen Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, stellt das Instrument der Fachberatung im Kinderschutz eine unabhängige Instanz im Prozess der Gefährdungsabschätzung dar, welche es ermöglicht, in einem strukturierten Prozess geeignete und hilfreiche Handlungsschritte zur Sicherstellung des Kindeswohls zu ergreifen. Sie ist dabei ein wichtiges, ergänzendes Element zu den Aufgaben des ASD. Der Gesetzgeber sieht den öffentlichen Jugendhilfeträger als verantwortliche Instanz in der Koordinierung und Bereitstellung von Möglichkeiten für eine Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft¹

Im vorliegenden Konzept sollen der Handlungsrahmen und die Qualitätsanforderungen sowie die strukturellen und finanziellen Rahmenbedingungen der Beratung durch die Insoweit erfahrene Fachkraft für den Landkreis Starnberg erläutert werden. Gleichzeitig dient dieses Dokument als Grundlage für die Einführung eines fortlaufenden Prozesses der Qualitätsentwicklung im Einsatz der Insoweit erfahrenen Fachkräfte.

Als Ausgangsgrundlage soll der gesetzliche Rahmen für die verschiedenen Adressatengruppen beschrieben werden, für die die Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft² vorgesehen ist.

Es folgen unter Kapitel 3 Ausführungen zur strukturellen Ausgestaltung des Angebots. Dabei wird auf die institutionelle Anbindung sowie auf die Vergütung der Beratung eingegangen. Im Kinderschutz ist eine niederschwellige Erreichbarkeit und gute Bekanntheit des Angebots von hoher Bedeutung. Kapitel 3.3 beschreibt, wie dieses Ziel im Landkreis Starnberg erreicht werden soll. Zur inhaltlichen Qualität der Beratung und fortlaufenden Verbesserung der Inanspruchnahme sind verschiedene Instrumente der Qualitätsentwicklung erforderlich, die in Kapitel 3.4 beschrieben werden sollen.

Abschnitt 4 bezieht sich auf den Aufgabenbereich der Insoweit erfahrenen Fachkraft. Es wird auf die Zielsetzung und die Rolle der IseF eingegangen sowie auf deren konkrete Aufgaben. Des Weiteren sollen die Qualifizierungsanforderungen für eine IseF im Landkreis Starnberg skizziert werden.

Im letzten Abschnitt erfolgen eine detaillierte Beschreibung der Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft sowie der Dokumentations- und Datenschutzrichtlinien.

2. Rechtsgrundlage für den Einsatz Insoweit erfahrener Fachkräfte

In §8a SGB VIII wurde im Rahmen der Einführung des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes im August 2005 ein gesetzlich vorgegebener Verfahrensablauf zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung festgelegt. In dem Zusammenhang wurde für Leistungserbringer der Kinder- und Jugendhilfe die verpflichtende Inanspruchnahme einer Insoweit erfahrenen Fachkraft im Rahmen der Gefährdungseinschätzung erstmals benannt, welche der öffentliche Jugendhilfeträger in entsprechenden Vereinbarungen zu regeln habe. Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes im Jahr 2012 wurde der gesetzliche Schutzauftrag gemäß §4 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) auf Berufsheimnisträger*innen sowie Lehrkräfte erweitert und ein Anspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen Jugendamt formuliert. Zudem wird in §8b Abs. 1 SGB VIII für alle

¹ INSBESONDERE IN BEZUG AUF DEN ERWEITERTEN SCHUTZAUFTRAG NACH §8B SGB VIII UND §4KKG

² „INSOWEIT ERFAHRENE FACHKRAFT“ WIRD NACHFOLGEND AUCH ALS „ISEF“ BEZEICHNET

Fachkräfte und Personen, die in beruflichem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen, ein Rechtsanspruch auf Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft im Gefährdungseinschätzungsprozess festgelegt.

Die Beratung durch eine IseF findet auf Grundlage einer der drei o. g. gesetzlichen Paragraphen statt. Anfragende Personen können in drei verschiedene Adressatengruppen differenziert werden³. Hinsichtlich der drei Adressatengruppen unterscheiden sich auch die Anforderungen, Beratungsanlässe und Verpflichtungen, welche nachfolgend erläutert und in Tabelle 1 noch einmal zusammengefasst werden.

Adressaten	Anlass	Voraussetzung	Rechts- grundlage	Gesetzliche Vorgabe
Fachkräfte in Diensten, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind	Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	Vereinbarung zwischen Träger des Dienstes und dem Jugendamt	§ 8a Abs. 4 SGB VIII	Verpflichtende Nutzung einer IseF-Beratung im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens der Gefährdungseinschätzung
Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern/ Jugendlichen sind	Hinweise auf Kindeswohlgefährdung	Keine; es gilt ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem örtl. öffentlichen Jugendhilfeträger	§ 8b Abs. 1 SGB VIII	Freiwillig nutzbares Angebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung; kein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung vorgegeben
Lehrkräfte und Berufsheimlichkeits-träger*innen	Hinweise auf Kindeswohlgefährdung	Keine; es gilt ein unmittelbarer Rechtsanspruch auf Beratung gegenüber dem örtl. öffentlichen Jugendhilfeträger	§ 4 KKG	Freiwillig nutzbares Angebot zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Rahmen eines mehrstufigen Verfahrens der Gefährdungseinschätzung

Tabelle 1: Übersicht der rechtl. Vorgaben für die IseF-Beratung (in Anlehnung an Landesjugendhilfeausschuss Thüringen, 2020)

2.1 Fachkräfte, die im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind (§8a Abs. 4 SGB VIII)

Fachpersonen dieser Aufgabenbereiche sind verpflichtet, im Rahmen der Gefährdungseinschätzung eine Insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen („muss“-Regelung). Als Voraussetzung hierfür wird die Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte⁴ betrachtet⁵.

Hierbei hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die Verpflichtung inne, mit den Trägern der Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, Vereinbarungen zur Regelung des Schutzauftrages zu treffen. In dem Zusammenhang muss die Qualifikation der Insoweit erfahrenen Fachkraft festgehalten werden. Für die Umsetzung und Ausgestaltung dieses Auftrages in den eigenen Einrichtungen sind wiederum die Träger verantwortlich.

³ VGL. LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS THÜRINGEN, 2020

⁴ VGL. HIERZU ZBFS, 2012

⁵ VGL. §8A ABS. 4 SGB VIII

2.2 Lehrkräfte und Berufsgeheimnisträger*innen⁶ (§4 Abs. 2 KKG)

Die Inanspruchnahme einer Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft ist für diese Adressatengruppe freiwillig („kann“-Regelung). Sie unterstützt die Adressaten im Gewichtung- und Entscheidungsprozess zwischen Schweigepflicht (§203StGB) und straffreier Information des Jugendamtes gemäß §4 Abs. 3 KKG im Bedarfsfall.

Auch in diesem Fall wird die Inanspruchnahme der IseF-Beratung durch die Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung durch die Fachkraft veranlasst. Den juristisch benannten Berufsgruppen steht eine Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gesetzlich zu. Die Verpflichtung zur Sicherstellung des Angebotes trägt der öffentliche Träger der Jugendhilfe gemäß §§79 Abs. 2 und 79a SGB VIII.

2.3 Weitere Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen (§8b Abs. 1 SGB VIII)⁷

Für diese Zielgruppe stellt die Beratung durch eine IseF bei vermuteter Kindeswohlgefährdung (z.B. auch einem vagen Verdacht) ebenfalls ein freiwilliges Angebot dar („kann-Regelung“). Alle Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben, verfügen über einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gemäß §§79 Abs. 2 und 79a SGB VIII, der das örtliche Jugendamt zur Bereitstellung dieses Angebotes verpflichtet.

3. Strukturelle Einbettung des Angebots

3.1 Ansiedlung

Wie im vorhergehenden Abschnitt beschrieben, sieht der Gesetzgeber eine Verpflichtung des örtlichen Jugendhilfeträgers zur Installation eines Angebotes der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft vor⁸. Die Anbindung und Organisation des Angebotes wird hingegen offen gelassen. In der praktischen Umsetzung haben sich verschiedene Modelle bewährt⁹.

Im Landkreis Starnberg wird die Organisation der IseF-Beratung in Form eines sogenannten Expert*innenpools sicher gestellt. Dieses Modell sieht die Bereitstellung von insoweit erfahrenen Fachkräften durch unterschiedliche soziale Träger mit verschiedener Fachexpertise vor und hat den Vorteil, dass es gleichzeitig die regionale Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz stärkt. Durch die jeweiligen thematischen Spezialisierungen kann zudem bedarfsgerecht auf die Situation der Anfragenden eingegangen werden.

Für die Gewährleistung einheitlicher Fachstandards und die Koordination der IseF ist die Fachstelle „Netzwerkkoordination Kinderschutz“, angesiedelt beim öffentlichen Jugendhilfeträger in Starnberg, zuständig.

⁶ DAZU ZÄHLEN BSPW. ÄRZT*INNEN, HEBAMMEN, BERUFSPSYCHOLOG*INNEN, BERATER*INNEN VERSCHIEDENER PSYCHOSOZIALER FACHBEREICHE, LEHRER*INNEN (SIEHE §4 ABS. 1 KKG)

⁷ BETRIFFT PERSONEN, DIE NICHT UNTER DIE BEIDEN ERSTEN ADRESSAT*INNENGRUPPEN FALLEN UND DENNOCH BERUFlich MIT KINDERN BESCHÄFTIGT SIND, Z.B. EHRENAMTLICHE JUGENDARBEIT, SPORTTRAINER*INNEN, MUSIKLEHRER*INNEN, HAUSWIRTSCHAFTER*INNEN

⁸ VGL. BSPW. DIAKONIE DEUTSCHLAND, 2013

⁹ BSPW. DIE ANBINDUNG DER DIENSTLEISTUNG AN ÖRTLICHE ERZIEHUNGSBERATUNGSSTELLEN, DIE EINRICHTUNG EINES FACHDIENSTES IM JUGENDAMT ODER EINE MISCHFORM AUS BEHÖRDlichen ANSPRECHPARTNERN UND BERATER*INNEN AUS FREIEN TRÄGERN (SIEHE U.A. LWL WESTFALEN, LVR RHEINLAND, 2014)

Für die Bereitstellung des Angebots in eben beschriebener Form ist ein stufenweiser Aufbau des Expert*innenpools vorgesehen. Seit März 2021 wurde der Mindestbedarf an Beratung durch einzelne Honorarkräfte abgedeckt, die vertraglich direkt an den örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger gebunden sind. Aktuell setzt sich das Netzwerk an Berater*innen aus Honorarkräften und Fachkräften verschiedener Träger im Auftrag des SGB VIII zusammen. Ein Einsatz der Fachkräfte der Bezirkssozialpädagogik schließt sich aufgrund der der Tätigkeit zugrundeliegenden Wächteramtes und der daraus folgenden unmittelbaren Handlungsverpflichtung bei Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung aus.

3.2 Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung bzw. Aufwandsentschädigung der IseF-Kräfte sind mehrere Modelle vorstellbar und kombinierbar.

Die Entlohnung der Honorarkräfte erfolgt in Anlehnung an TvÖD durch das Landratsamt Starnberg und ist in den entsprechenden Honorarverträgen geregelt.

Für die Zusammenarbeit mit Fachkräften freier Träger besteht die Möglichkeit, dem Landratsamt Starnberg entsprechende Fachleistungsstunden in Rechnung zu stellen. Die Modalitäten der Zusammenarbeit sind in der entsprechenden Leistungsvereinbarung geregelt.

Auch eine Mitwirkung durch geeignete Fachkräfte des Landratsamtes Starnberg durch Bereitstellung entsprechender Stundenkontingente wäre langfristig denkbar und wünschenswert.

Eine Kombination aus den beschriebenen Möglichkeiten ist hierbei erwünscht, um die fachliche Expertise möglichst breit zu streuen, die Netzwerkzusammenarbeit im Landkreis auszubauen, die Qualitätsstandards fortlaufend zu überprüfen und durch eine hohe Anzahl an Expert*innen zeitnahe Beratung zu gewährleisten.

3.3 Inanspruchnahme

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes werden Informationen zum Angebot entsprechend zugänglich gemacht (z.B. Eintrag auf der Homepage, Bereitstellung von Flyern, Informationsschreiben an Adressat*innen).

Die Beratungsanfragen werden zentral an die Fachstelle „Netzwerkkoordination Kinderschutz“ gerichtet (entweder per Email an die E-Mail-Adresse isef@lra-starnberg.de oder telefonisch), wo zunächst ein kurzes Clearing stattfinden kann. Im Anschluss werden die Anfragen unter Wahrung des Datenschutzes an die Berater*innen verteilt.

Bei Kontaktaufnahme werden die fallführenden Fachkräfte¹⁰ zunächst gebeten einen Anfragebogen¹¹ auszufüllen; das Formular bietet den IseF-Kräften die Möglichkeit einer Vorbereitung hinsichtlich der fachlichen und zeitlichen Anforderungen. So kann bei Bedarf noch einmal an eine IseF-Fachkraft mit höherer fachlicher Passung weitergeleitet werden. Durch den Fachkräfte-Pool ist eine tägliche Erreichbarkeit im Rahmen der üblichen Geschäftszeiten zu gewährleisten.

Die IseF-Kräfte arbeiten nach Bedarf aufsuchend oder vor Ort in den eigenen Räumen; von telefonischen Beratungsprozessen (ausgenommen der Clearings) wird nach Möglichkeit abgesehen.

3.4 Qualitätssicherung

Die Etablierung schützender Strukturen für Kinder und Jugendliche sieht einen kontinuierlichen Prozess der Qualitätsentwicklung vor¹². Aus diesem Grund kommt der laufenden Überprüfung der geschaffenen Strukturen hohe Bedeutung zu. Das erwähnte Modell des Expert*innenpools insoweit erfahrener Fachkräfte bietet den

¹⁰ DER BEGRIFF „FALLFÜHRENDE FACHKRAFT“ KENNZEICHNET DIE PERSON, WELCHE BERUFLICH IM VERANTWORTLICHEN KONTAKT ZUM KIND STEHT UND DIE GEWICHTIGEN ANHALTSPUNKTE WAHRGENOMMEN HAT

¹¹ DER ANFRAGEBOGEN STEHT AUF DER HOMEPAGE ALS ONLINEFORMULAR UND ALS DOWNLOAD ZUR VERFÜGUNG

¹² SIEHE §79A SGB VIII

Vorteil einer möglichst vielperspektivischen fortlaufenden Evaluation¹³. Im Rahmen regelmäßiger Teamtreffen (1x pro Quartal) bietet sich die Möglichkeit zum Austausch hinsichtlich der Wirksamkeit der aktuellen Abläufe. Zudem wird eine regelmäßige Fallsupervision gewährleistet. Einmal jährlich organisiert das Landratsamt Starnberg zudem eine freiwillige Fortbildung im Umfang von mind. 8 UE für die Insoweit erfahrenen Fachkräfte, welche genutzt werden kann, um der jährlichen Fortbildungsverpflichtung gemäß unserer Qualifikationsanforderungen (siehe Kap. 4.2) nachzukommen.

Die Fachstelle „Netzwerkkoordination Kinderschutz“ übernimmt die koordinierenden Aufgaben hinsichtlich der Organisation der IseF-Kräfte (Verschriftlichung von Absprachen und Konzepten, Organisation von Treffen, Bereitstellung von Information für die Anfragenden, Öffentlichkeitsarbeit) und gewährleistet somit den Fokus auf die laufende Qualitätsentwicklung.

4. Aufgabenbereich der Insoweit erfahrenen Fachkräfte

4.1 Rolle und Zielsetzung

Im Prozess zur Gewährleistung des Schutzauftrages ist das Hinzuziehen der Insoweit erfahrenen Fachkraft als Handlungsschritt vor der Entscheidung für eine Gefährdungsmeldung an das Jugendamt angesiedelt¹⁴. Das Verfahren dient zur strukturierten und qualifizierten Einschätzung des Gefährdungsrisikos einer Kindeswohlgefährdung durch eine neutrale, unabhängige und gleichzeitig fachlich qualifizierte Person. Zugleich trägt es der im Bundeskinderschutzgesetz beinhalteten Forderung nach einem kooperativ und partizipativ ausgerichteten Kinderschutz Rechnung. Als Ziel wird die Veranlassung bestmöglicher Schutz- und Hilfemaßnahmen für das Kind/den Jugendlichen gesehen.

Anlässe für die Anfrage einer Insoweit erfahrenen Fachkraft können u.a. sein:

- Ein stark spürbarer Handlungsdruck für die fallführende Fachkraft aufgrund von einmaligen oder wiederkehrenden Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung
- Unsicherheit/Ambivalenzen in Bezug auf die weitere Fallbearbeitung bei der fallführenden Fachkraft oder im Team
- Schwierigkeiten in der Einschätzung gewichtiger Anhaltspunkte
- Benötigtes Fachwissen in Bezug auf die spezifische Gefährdungsthematik (z.B. Suchtdynamiken, körperliche Anzeichen von Misshandlung o.ä.) oder in Bezug auf die einzelnen Handlungsschritte zum Nachkommen des Schutzauftrages
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten
- Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit im Helfernetz bzw. Dissens im Rahmen einer vorgelagerten internen Gefährdungseinschätzung

Insoweit erfahrene Fachkräfte nehmen eine beratende Rolle im Einschätzungsprozess ein; das Risiko für eine Kindeswohlgefährdung und die sich daraus ergebenden Handlungsschritte beziehen sich immer auf den jeweiligen Einzelfall. Die Entscheidung für den fortlaufenden Beratungs- und Handlungsprozess der fallführenden Fachkraft wird partizipativ im Rahmen der Beratung erarbeitet, am Ende der Beratung erfolgt eine schriftliche, gemeinsam erarbeitete, zusammenfassende Handlungsplanung. **Fallverantwortlich bleibt über**

¹³ MÜNDLICH IN FORM DES ARBEITSKREISES, ABER AUCH DURCH STANDARDISIERTE AUSWERTUNG DER BERATUNGSVERLÄUFE

¹⁴ VGL. AUCH LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS THÜRINGEN, 2020

den gesamten Beratungszeitraum die anfragende¹⁵ Fachkraft (ggf. im Zusammenwirken mit der Leitung und dem Träger¹⁶), während die IseF die Verantwortung für einen gelingenden, strukturierten Beratungsprozess trägt.

Die Beratung durch eine Insoweit erfahrene Fachkraft erfolgt unabhängig und neutral. Jegliches Involviert-Sein in den Fall schließt sich daher von Vorneherein aus (**keine** Übernahme von Fallgesprächen/ Aufgaben im Rahmen der Schutzplanung/ Beteiligung an Elterngesprächen o.ä.). Zur Wahrung der Neutralität und des Außenblicks erfolgt zudem keine Beratung für das eigene Team. Die angefragte IseF sollte im Idealfall strukturell gesehen „außerhalb der institutionellen Entscheidungs- und Weisungshierarchie verortet sein“¹⁷.

4.2 Qualitätsanforderungen

Die Rolle der Insoweit erfahrenen Fachkraft setzt einschlägige Erfahrung im Themenbereich Kinderschutz sowie breite Methodenkompetenz und spezifisches Fachwissen voraus. Die Bezeichnung „Insoweit erfahren“ bezieht sich auf Einzelpersonen in der räumlichen Kinder- und Jugendhilfestruktur, die die Kenntnisse sowohl für die spezialisierte Beratung im Einzelfall als auch für den Beratungskontext vorweisen können.

Um im Landkreis Starnberg offiziell als IseF benannt und tätig werden zu können, müssen Berater*innen folgenden fachlichen Standards gerecht werden:

- Eine abgeschlossene Ausbildung in einem Berufsfeld, welches für die beratende Tätigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe qualifiziert (z.B. Sozialpädagogik, Psychologie, staatl. anerkannte Erzieher*in)
- Mindestens dreijährige Berufserfahrung mit einschlägigen Fach- und Praxiskenntnissen in Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung und Kinderschutzverläufen
- Nachgewiesene Fort-/Weiterbildung für die Beratung als Insoweit erfahrene Fachkraft von mindestens 40 UE (auch mehrere Einzelfortbildungen möglich)
- Persönliche Eignung in Form von psychischer Belastbarkeit, professioneller Distanz, Urteils- und Reflexionsfähigkeit sowie Erfüllung der Anforderungen des §72a SGB VIII
- Kenntnis der regionalen Helfelandschaft
- Bereitschaft zur laufenden Fortbildung im Umfang von 8 UE pro Jahr und zur Teilnahme an Vernetzungs- und Supervisionsterminen

4.3 Aufgaben

„Es ist die Aufgabe der Insoweit erfahrenen Fachkraft, ihre Einschätzung durch das Einbringen von Fachwissen, methodischer Unterstützung und Vernetzungskompetenz sowie durch Strukturierung und Objektivierung zu qualifizieren“¹⁸.

Inhaltlich erfolgt dabei zunächst eine Klärung, welche Anhaltspunkte für die Gefährdung des Kindeswohls vorliegen. Im Anschluss werden im partizipativen Prozess mögliche Schutzmaßnahmen abgewogen, die durch die fallführende Fachkraft anschließend eingeleitet werden sollen. Die IseF strukturiert dabei den Beratungsprozess und klärt über die verschiedenen Rollen und Aufgaben der Beteiligten (auch hinsichtlich der Verantwortungsverteilung) auf. Des Weiteren gibt sie fachliche Information zu Rechtsgrundlagen, Vorgehensweisen und Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung.

¹⁵ IM WEITEREN VERLAUF AUCH ALS FALLFÜHRENDE FACHKRAFT BEZEICHNET: MEINT DIE FACHKRAFT, WELCHE GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE AUF EINE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BEOBACHTET HAT UND DARAUFHIN DIE BERATUNG ANFRAGT

¹⁶ SIEHE LWL WESTFALEN, LVR RHEINLAND, 2014

¹⁷ FACHSTELLE KINDERSCHUTZ IM LAND BRANDENBURG, 2019, S. 6

¹⁸ LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS THÜRINGEN, 2020, S. 8

Die Beratung stellt keinen Ersatz für die Anamnese und Diagnose der fallführenden Fachkraft dar, sondern eine Ergänzung („externe fall- und hierarchieunabhängige Expertise“¹⁹).

Im Rahmen eines strukturierten Analyseverfahrens über die Problemlage und deren Zusammenhänge, aber auch über die vorhandenen Ressourcen beim Kind persönlich sowie im Umfeld des Kindes soll die Handlungssicherheit der fallführenden Fachkräfte gestärkt und so ohne überstürztes Handeln die passenden Handlungsoptionen gewählt werden. Die Beratung erfolgt einmalig oder begleitend über einen längeren Prozess. BeraterInnen können selbständig Folgeberatungen im Rahmen von bis zu drei Gesprächen vereinbaren. Darüber hinausgehende Gespräche zum selben Fall werden mit der Koordinationsstelle besprochen.

Den zentralen Kern der Beratung durch die IseF stellen die Stärkung der fallführenden Fachkräfte in ihrer tragenden Rolle als Bezugspersonen sowie die Aktivierung des systemischen Blickes auf passende Handlungsmöglichkeiten und Hilfoptionen dar. Eine große Rolle nimmt dabei die Unterstützung im Begleiten von Ambivalenzen und Spannungen auf dem Weg zur Einleitung adäquater Unterstützungsformen ein. Durch die neutrale Außenperspektive auf die Situation ermöglicht die Beratung einer IseF im Idealfall eine Reduktion des Handlungsdrucks, eine versachlichte Sichtweise und schafft im gemeinsamen Zusammenwirken eine fachlich-fundierte Perspektive für das weitere Handeln.

5. Konkrete Ausgestaltung des Beratungsprozesses

Die Beratung einer Insoweit erfahrenen Fachkraft ist eingebunden in ein „mehrstufiges Verfahren zur Gefährdungseinschätzung“²⁰. In dessen Ablauf sind die Betroffenen (Kinder und Jugendlichen sowie Erziehungsberechtigten) insofern miteinzubeziehen, als dass auch sie zur Gefährdungseinschätzung beitragen, wenn dabei der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet wird. Konkret meint dies, dass die fallführende Fachkraft die betroffenen Kinder/Jugendlichen sowie deren Sorgeberechtigte über die wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert und sie in die Planung angemessener Hilfemaßnahmen mit einbezieht. Die fallführende Fachkraft hat im Rahmen des Prozesses zur Umsetzung des Schutzauftrages bei der betroffenen Familie auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen hinzuwirken. Die Vorbereitung der Gesprächsführung mit den betroffenen Personen kann ebenfalls Teil der Beratung durch eine IseF sein. Die Beratung durch die Insoweit erfahrene Fachkraft kann zu jedem Zeitpunkt im Verfahren zur Umsetzung des Schutzauftrages hinzugezogen werden.

5.1 Beratungsanfrage und Vorbereitung der Beratung

Die Aktivierung des Beratungsprozesses durch die IseF erfolgt durch die fallbezogene Anfrage einer Person, die beruflich in Kontakt mit einem Kind oder Jugendlichen steht.

Die Anfrage erfolgt per Email oder telefonisch an die Kontaktstelle. Der Anmeldebogen wird auf der Homepage für die anfragenden Personen bereitgestellt. Dieser Prozess ermöglicht eine Vorstrukturierung hinsichtlich des Beratungsauftrages bei den Ratsuchenden und gibt den IseFs Hinweise für ein erstes Vorab-Clearing. Über den Anfragebogen erhalten die beratenden Fachkräfte Informationen zur eigenen Vorbereitung für die Beratung. Nach Erhalt des Formulars überprüft die Fachstelle Netzwerkkoordination Kinderschutz die Anfrage auf deren Anforderungen und meldet sich ggf. bei der ratsuchenden Fachkraft zur weiteren Konkretisierung des Anliegens.

¹⁹ FACHSTELLE KINDERSCHUTZ IM LAND BRANDENBURG, 2019, S. 6

²⁰ LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS THÜRINGEN, 2020, S. 10

So sollten zunächst folgende Fragen geklärt werden:

- Ist die IseF Beratung das geeignete Instrument für die vorliegende Anfrage oder braucht es etwas Anderes (z.B. sofortige Meldung ans Jugendamt; nicht-kinderschutzbezogene Fachberatung, fachlich-inhaltliche Informationen über die Umsetzung des Schutzauftrages)?
- Wie hoch ist die Dringlichkeit der Anfrage?
- Braucht es eine bestimmte fachliche Spezialisierung zur Bearbeitung des Falles?

Nach Aufnahme der Angaben zur Beratung leitet die Koordinationsstelle die Anfrage mit den zugehörigen Informationen an den Berater*innen-Pool weiter. Dabei nehmen die Berater*innen ebenfalls nochmals eine kurze Überprüfung der Anforderungen auf eigene Leistbarkeit und Fachkompetenz vor, bei der folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Überprüfung der Passung der eigenen Qualifikation für die individuellen Themen im Zusammenhang mit dem Fall. Gibt es eine spezialisierte Kraft, die besser weiterhelfen könnte?
- Stehen die zeitlichen Ressourcen zur Verfügung, um dem Beratungsaufwand nachzukommen?
- Kann die IseF neutral und unabhängig beraten (Vermeidung von hierarchischer oder privater Verstrickung im Fallgeschehen)?

Kann die IseF ein entsprechendes Angebot anbieten, erfolgt eine kurze Rückmeldung an die Koordinationsstelle sowie die zeitnahe Terminvereinbarung und Klärung des Settings mit der anfragenden Stelle. Zur inhaltlichen Vorbereitung hat die IseF die Möglichkeit, zusätzlich zum Anfragebogen bereits im Vorfeld weitere Fallinformationen anzufordern. Dies ermöglicht es, fachlich-inhaltlich oder organisatorisch-strukturell zu recherchieren.

5.2 Das Beratungsgespräch

Das Beratungsgespräch findet bevorzugt als persönliches Gespräch entweder vor Ort in der anfragenden Einrichtung oder in den Räumlichkeiten der IseF/des Landratsamtes statt. Alternativ können bei Bedarf auch telefonische oder videobasierte Termine durchgeführt werden.

Zu Beginn der Beratung bespricht die IseF die Rahmenbedingungen der Beratung mit den Teilnehmenden. Sie unterstützt bei der Rollenklärung im vorhandenen Setting, informiert die fallführende Fachkraft über deren alleinige Fallverantwortung sowie die daraus resultierende Dokumentationspflicht. Zur Dokumentation wird langfristig ein Leitfaden für die Beratung erstellt, der der fallführenden Fachkraft zugleich als Protokollvorlage dient.

Im Anschluss wird das Anliegen der fallführenden Fachkraft und weiterer Beteiligter (z.B. Einrichtungsleitung) geklärt und konkretisiert.

Im zweiten Schritt der Beratung erfolgt die ausführliche Vorstellung des Falls und der der Einrichtung bekannten Informationen. Letztere werden bewusst unterschieden in eigene Beobachtungen/Wahrnehmungen und Informationen anderer. Es werden Informationen zum bisherigen Beratungsverlauf zwischen dem Kind/Jugendlichen bzw. der betroffenen Familie und der Fachkraft eingeholt und Hypothesen zur Problemlage abgefragt. Dabei geht es für die IseF auch darum, durch möglichst konkretisierende Nachfragen die Fallzusammenhänge zu verstehen und die Sichtweise aller anwesenden TeilnehmerInnen auf die Problematik kennenzulernen. Es werden sowohl Fakten und Hypothesen zum Fall als auch Belastungsfaktoren der eigenen Rolle abgefragt.

Ein wichtiger Bestandteil ist dabei die Reflexion des Falles auf der Metaebene durch Kennzeichnung von Interpretationen, Hypothesen, Wertungen sowie Prüfung bisheriger Argumentationslinien durch kritisches Hinterfragen. Durch die Trennung von Fakten und Interpretationen entsteht eine Distanzierung bei der

fallführenden Fachkraft und die Möglichkeit, auch auf andere Handlungsoptionen zurückzugreifen, als bisher intendiert. Der beschriebene Schritt stellt die Grundlage für die Sammlung und Kategorisierung der gewichtigen Anhaltspunkte dar.

Im Rahmen eines strukturierten Analyserasters werden anschließend Gefährdungs- und Ressourcenbereiche gezielt abgefragt. Die insoweit erfahrene Fachkraft setzt diese Informationen mit ihrem spezifischen Fachwissen in Relation.

In der nachfolgenden Phase wird aufgrund der vorhergehenden Anhaltspunkte durch alle anwesenden Personen eine Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit, Dringlichkeit und das Ausmaß der möglichen Kindeswohlgefährdung getroffen.

Folgende Optionen haben sich hinsichtlich der Bewertung bewährt²¹:

- Akute Gefährdung mit unmittelbarem Schutzbedarf (sofortige Meldung an ASD oder Polizei)
- Gefährdung mit dringendem Hilfebedarf (schnelle Meldung an ASD)
- Latente Gefährdung mit Hilfebedarf (Handlungsplan zur Abwendung der Gefährdung erstellen)
- Keine Gefährdung aber Hilfebedarf (Angebot von Hilfen im Elterngespräch)
- Keine Gefährdung und kein Hilfebedarf (Dokumentation und Ende des Verfahrens)

Es folgt eine Sammlung der möglichen Hilfeoptionen, aus denen im Anschluss die individuell passende und verhältnismäßige ausgewählt und geplant wird.

Im Anschluss regt die IseF eine Planung des weiteren Verfahrens an (Wer setzt was bis wann um? In welcher Form erfolgt die Ergebnisprüfung?)

Das Angebot eines weiteren Termins für eine erneute Einschätzung/Überprüfung des Erfolgs der geplanten Handlungsschritte ist ebenso möglich wie die Information, dass die Einrichtung sich bei Bedarf wieder meldet. Gibt die fallführende Fachkraft keinen Hinweis auf weiteren Beratungsbedarf, ist der Beratungsprozess (zunächst) beendet.

5.3 Dokumentation und Wahrung des Datenschutzes

Für die ausführliche Beratungsdokumentation ist zunächst die fallführende Fachkraft verantwortlich. Die IseF weist darauf hin, dass aus der Dokumentation klar folgende Kriterien hervorgehen müssen²²:

- Kontaktdaten der anfragenden Fachkraft/Einrichtung
- Teilnehmer*innen der Beratung
- Alter/Geschlecht der betroffenen Kinder
- Schilderung der gewichtigen Anhaltspunkte
- Bisherige Hilfen
- Risikofaktoren
- Ressourcen
- Kooperationsbereitschaft der Personensorgeberechtigten
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung und Begründung
- Nächste Handlungsschritte mit Umsetzungsfrist und Verantwortlichkeit

²¹ IN ANLEHNUNG AN FACHSTELLE KINDERSCHUTZ IM LAND BRANDENBURG, 2019

²² VGL. LANDESJUGENDHILFEAUSSCHUSS THÜRINGEN, 2020

Die Fachstelle Netzwerkkoordination Kinderschutz stellt hierfür langfristig ein einheitliches Formular zur Verfügung, welches die Anfragenden zur Erstellung der Dokumentation nutzen können.

Die Beratungsdokumentation wird von der fallführenden Fachkraft ggf. bei weiteren Unterlagen zum betroffenen Kind für 10 Jahre verschlossen aufbewahrt.

Die IseF erstellt eine eigene Dokumentation des Beratungsprozesses, aus der das Ergebnis der Beratung und die Handlungsempfehlung hervorgehen. Hierfür wird ebenfalls ein standardisierter Bogen genutzt.

Die voneinander unabhängige Dokumentation unterstützt die rechtliche Absicherung aller beteiligten Fachkräfte. Sollten im Rahmen des Beratungs- oder Dokumentationsprozesses Unsicherheiten oder Dissens auftreten, besteht für die beratende Fachkraft die Möglichkeit einer Fallbesprechung im Team.

Wie in anderen Bereichen der Jugendhilfe gelten auch für die Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz. Die Erhebung von Sozialdaten ist laut §62 Abs. 1 SGB VIII nur zulässig, wenn diese zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe notwendig sind. Dieser Fall trifft für die Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft nur bezogen auf die Daten der Ratsuchenden zu, die über die Datenverarbeitung entsprechend aufgeklärt werden. Weiter wird in §64 Abs. 2a SGB VIII von der fallführenden Fachkraft gefordert, die erforderlichen Daten über die betreffende Familie/das Kind vor Übermittlung an weitere Fachkräfte zu pseudonymisieren.

6. Quellen

Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS) (2012). Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII. Verfügbar unter: [Empfehlungen zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII \(bayern.de\)](#) [zuletzt aufgerufen: 04.11.2021]

Diakonie Deutschland (Hrsg.) (2013). Die insoweit erfahrene Fachkraft nach dem Bundeskinderschutzgesetz – Rechtsfragen, Befugnisse und erweiterte Aufgaben. Arbeitshilfe für die praktische Arbeit. Diakonie Texte 06.2013. Berlin

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg (2019). Die insoweit erfahrene Fachkraft. ... keine Beschreibung eines Berufsbildes, sondern ein verbindliches Element der Qualitätssicherung und –entwicklung in der Kinderschutzarbeit!

LAG Bayern (2014). Die insoweit erfahrene Fachkraft nach §8a und §8b SGB VIII: Ein neues Aufgabengebiet für Erziehungsberatungsstellen. Stellungnahme.

Landesjugendhilfeausschuss Thüringen (2020). Qualitätsrahmen für den Einsatz insoweit erfahrener Fachkräfte in Thüringen.

Landkreis Oder-Spree (Hrsg.) (2015). Konzept zum Einsatz der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ (ieFK) im Landkreis Oder-Spree. Beeskow

LWL – Landesjugendamt Westfalen; LVR – Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.) (2014). Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft. Eine Orientierungshilfe für Jugendämter. Münster/Köln

Impressum

Herausgeber:
Landratsamt Starnberg
Fachbereich Jugend, Erziehungsberatung und Sport
Christine Geissler
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Redaktion: Christina Fuchs, Fachstelle Netzwerkkoordination Kinderschutz

Titelbild:

Ulrike Mai: [Bauklötze Kinderspielzeug Bauen - Kostenloses Foto auf Pixabay](#)

Stand: Januar 2023, 2. Auflage